

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADAC Digitale Mitgliederleistungen GmbH für den THG-Quotenvertrag „ADAC THG-Bonus AGB“ für Unternehmen

1. Geltungsbereich dieser AGB, Definition „ADAC THG-Bonus“

- 1.1. Die ADAC Digitale Mitgliederleistungen GmbH, Hansastraße 19, 80686 München (im Folgenden: „**ADAC**“) stellt Unternehmern i.S.d. § 14 BGB (im Folgenden: „**E-Mobilist**“*) von in Deutschland zugelassenen reinen Batterieelektrofahrzeugen (im Folgenden: „**Elektrofahrzeug**“) auf <https://thg.adac.de> und auf <https://allianz-thg.adac.de> (im Folgenden: „**THG-Portal**“) die Möglichkeit zur Verfügung, ihr Recht hinsichtlich der Treibhausgasminderungsquote (im Folgenden: „**THG-Quote**“) gemäß den § 37a Abs. 6 BImSchG und §§ 5 ff. der 38. BImSchV online geltend zu machen.
*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.
- 1.2. Über das THG-Portal kann der E-Mobilist mit dem ADAC pro Elektrofahrzeug einen Vertrag über die THG-Quote für das jeweilige Kalenderjahr (im Folgenden: „**THG-Quotenvertrag**“) abschließen, mit dem der E-Mobilist die erforderlichen Rechte im Hinblick auf die Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote pro vertragsgegenständlichem Elektrofahrzeug auf den ADAC überträgt und hierfür bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen (Ziffern 2 und 3) vom ADAC den ADAC THG-Bonus (bzw. bei mehreren Elektrofahrzeugen: die ADAC THG-Boni) gem. Ziffer **1.3** ausgezahlt bekommt. Für diese THG-Quotenverträge gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**ADAC THG-Bonus AGB**“) ausschließlich.
- 1.3. Der ADAC THG-Bonus (im Folgenden: „**THG-Bonus**“) ist ein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (Ziffer **5.11**) zwischen dem ADAC und dem E-Mobilisten vereinbarter Betrag für jede THG-Quote eines Elektrofahrzeuges, die der E-Mobilist nach Maßgabe des jeweiligen THG-Quotenvertrages durch den ADAC beim Umweltbundesamt für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr bescheinigen lässt. Die Höhe des THG-Bonus wird dem E-Mobilisten unmittelbar, bevor er ein verbindliches Angebot auf Abschluss des THG-Quotenvertrages abgibt, nochmals mitgeteilt (Ziffer **5.4**).
- 1.4. Die jeweils aktuell angebotenen Konditionen kann der E-Mobilist der ADAC Website <https://www.adac.de/thg-bonus> entnehmen. Die Darstellung der Leistungen des ADAC im THG-Portal stellen kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Abschluss eines THG-Quotenvertrags (invitatio ad offerendum) dar.
- 1.5. Das THG-Portal und die Einladung zur Abgabe eines Vertragsangebots für einen THG-Quotenvertrag nach Ziffer 5 richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden zusammen: „**Unternehmer**“). Der E-Mobilist hat daher seine Unternehmereigenschaft ausdrücklich zu erklären (Ziffern 3.3 und 4.3) und der ADAC kann vor Vertragsschluss verlangen, dass der E-Mobilist seine Unternehmereigenschaft ausreichend nachweist, z.B. durch Angabe einer UST-ID-Nr. oder durch sonstige geeignete

Nachweise. Die für den Nachweis erforderlichen Daten sind vom E-Mobilist vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben.

- 1.6. Diese ADAC THG-Bonus AGB enthalten abschließend die zwischen dem ADAC und dem E-Mobilisten geltenden Bedingungen für die vom ADAC im Rahmen des THG-Portals und des THG-Quotenvertrages angebotenen Leistungen. Spätestens mit Abgabe seines Angebots auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages gem. Ziffer 5.7 erkennt der E-Mobilist diese ADAC THG-Bonus AGB als maßgeblich an. Von diesen ADAC THG-Bonus AGB abweichende Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des E-Mobilisten werden nicht Vertragsbestandteil. Der ADAC widerspricht der Geltung nicht schriftlich vereinbarter Bedingungen des E-Mobilisten ausdrücklich.

2. Voraussetzungen für den THG-Quotenhandel bei Elektrofahrzeugen

Die Zulässigkeit des THG-Quotenhandels setzt, vorbehaltlich der Änderung gesetzlicher Bestimmungen (Ziffern **5.15** und **5.16**), unter anderem voraus, dass

- 2.1. das jeweilige vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug ein reines Batterieelektrofahrzeug ist, für das eine Zulassungspflicht nach § 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung besteht und in dessen Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) im Feld P 3 bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle „Elektro“ und im Feld 10 der Code „0004“ eingetragen sind (Hybridfahrzeuge sind ausdrücklich nicht THG-quotenberechtigt),
- 2.2. dieses Elektrofahrzeug auf den E-Mobilisten zugelassen ist oder dieser sonst berechtigt ist und die aktuelle Zulassungsbescheinigung Teil I im THG-Portal hochgeladen wird,
- 2.3. der E-Mobilist Betreiber eines nicht öffentlich zugänglichen Ladepunkts für Elektrofahrzeuge ist und
- 2.4. bei zulassungsfreien Fahrzeugen (§ 3 Absatz 3 Fahrzeug-Zulassungsverordnung) zusätzlich für die entsprechende Fahrzeugklasse ein eigener Schätzwert nach § 7 Absatz 3 der 38. BImSchV bekanntgegeben wurde.

3. Voraussetzungen für die Geltendmachung des THG-Bonus durch den ADAC

Die Geltendmachung der THG-Quote über das THG-Portal und die Auszahlung des THG-Bonus (Ziffer **1.3**) an den E-Mobilisten setzt das Vorliegen folgender Voraussetzungen voraus:

- 3.1. Registrierung im THG-Portal und anschließende E-Mail-Verifizierung (Ziffer **4.1**),
- 3.2. erstmaliger Login im THG-Portal (Ziffer **4.2**),
- 3.3. Bestätigung und ggf. Nachweis des E-Mobilisten, dass er als Unternehmer handelt (Ziffer **4.3**),
- 3.4. Hochladen der aktuellen Zulassungsbescheinigung Teil I eines Elektrofahrzeuges (Ziffer **4.4**),
- 3.5. Eingabe der erforderlichen Daten des E-Mobilisten (Ziffer 4.2) ,
- 3.6. Zusicherung der Haltereigenschaft oder sonstigen Berechtigung (Ziffer **5.5**),
- 3.7. Zusicherung keiner anderweitigen Bestimmung eines Dritten nach § 5 Absatz 2 der 38. BImSchV (Ziffer **5.5**),
- 3.8. Zustimmung zu den ADAC THG-Bonus AGB (Ziffer **5.6**),

- 3.9. Vertragsangebot des E-Mobilisten an den ADAC auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages (Ziffer **5.7**),
- 3.10. Bestätigung des THG-Quotenvertrages (Vertragsannahme) durch den ADAC (Ziffern **5.11** und **5.12**) und
- 3.11. Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt (Ziffer **6.4**).

4. Registrierung im THG-Portal, Erst-Login, Hochladen der Zulassungsbescheinigung, erforderliche Daten

- 4.1. Der E-Mobilist muss sich im THG-Portal registrieren und einen Account anlegen (im Folgenden: „**THG-Account**“), siehe THG-Portal und dessen Nutzungsbedingungen (<https://thg.adac.de/nutzungsbedingungen/>), welche der E-Mobilist akzeptieren muss. Ein Anspruch auf Nutzung des THG-Portals besteht nicht.
- 4.2. Der E-Mobilist hat dann bei seinem ersten Login (im Folgenden: „**Erst-Login**“) die Unternehmensdaten, Adressdaten, Bankverbindung und Umsatzsteuernummer sowie Name und Vorname des Ansprechpartners anzugeben.
- 4.3. Um über das THG-Portal die THG-Quote für Elektrofahrzeuge geltend machen zu können, hat der E-Mobilist beim Erst-Login durch Anklicken des Buttons „Als Unternehmer fortfahren“ zuzusichern, dass er als Unternehmer und nicht als Privatperson handelt.
- 4.4. Der E-Mobilist hat beim Erst-Login ein gut lesbares Foto oder gut lesbaren Scan (im Folgenden: „**Abbild**“) der aktuellen, behördlich ausgefertigten Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß der Fahrzeug-Zulassungsverordnung zumindest für ein Elektrofahrzeug hochzuladen.
- 4.5. Der ADAC liest die Zulassungsbescheinigung Teil I EDV-gestützt aus. Der E-Mobilist hat die ausgelesenen Daten „Name des Halters, Datum der Zulassung, Fahrzeugidentifikationsnummer, Fahrzeugklasse, Antriebsart und Kfz-Kennzeichen“ zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 4.6. Soweit eine unverbindliche Vorprüfung der Zulassungsbescheinigung Teil I durch den ADAC ergibt, dass es sich nicht um ein quotenberechtigtes Elektrofahrzeug handelt, wird der ADAC den E-Mobilisten hierüber informieren.
- 4.7. Der E-Mobilist muss beim Erst-Login den Kontoinhaber und die Bankverbindung für die Auszahlung(en) angeben. Die Bankverbindung kann später im THG-Portal abgeändert werden (siehe Ziffer **4.8**).
- 4.8. Eine Änderung der Bankverbindung nach Ziffer **4.7** ist nur bis zum Beginn des Auszahlungsprozesses möglich, d. h. bis drei (3) Kalendertage nach Mitteilung des ADAC an den E-Mobilisten, dass die Bescheinigung der THG-Quote (Ziffern **6.3**, **6.4** und **7.1**) beim ADAC eingegangen ist.
- 4.9. Der E-Mobilist steht dafür ein, dass die von ihm bzw. in seinem Auftrag gegenüber dem ADAC gemachten Angaben wahr und vollständig sind.

5. Abschluss THG-Quotenvertrag, Anspruchsbeschränkungen, Preisanpassung, Pflichten des E-Mobilisten

- 5.1. Ein Vertragsangebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages kann für das laufende Kalenderjahr pro Elektrofahrzeug nur bis zum 31.10. abgegeben werden. Ab dem 16.11. des Kalenderjahres kann ein Vertragsangebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages nur für das darauffolgende Kalenderjahr abgegeben werden.
- 5.2. Vor Abgabe seines Vertragsangebots hat der E-Mobilist seine Angaben zu den erforderlichen Daten (Ziffer **4.2**), insbesondere der Bankverbindung (Ziffer **4.7**) und der Umsatzsteuernummer zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.
- 5.3. Vor Abgabe seines Vertragsangebots wird dem E-Mobilisten nochmals die Liste der Fahrzeuge gezeigt, für die der THG-Bonus beantragt werden soll. Zudem wird der E-Mobilist darauf hingewiesen, dass er im Falle eines Verkaufs des Fahrzeugs im laufenden Kalenderjahr den Käufer darauf hinweist, dass der THG-Bonus für das laufende Kalenderjahr bereits beantragt wurde.
- 5.4. Vor Abgabe seines Vertragsangebots wird dem E-Mobilisten nochmals die Höhe des auf ihn zutreffenden THG-Bonus mitgeteilt.
- 5.5. Gibt der E-Mobilist sein Vertragsangebot ab, muss er durch Anklicken einer Checkbox zusichern, dass er für das gewählte Vertragsjahr eingetragener Halter des im jeweiligen Fahrzeugschein genannten Elektrofahrzeuges ist oder nachweisbar von dessen Halter berechtigt wurde und er oder der Halter für das jeweilige Elektrofahrzeug keine andere Person bestimmt und berechtigt hat, am THG-Quotenhandel teilzunehmen.
- 5.6. Der E-Mobilist muss durch Anklicken der Checkbox den ADAC THG-Bonus AGB zustimmen.
- 5.7. Durch Drücken des Buttons „Vertragsangebot abgeben“ gibt der E-Mobilist ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages zwischen ihm und dem ADAC für jedes zuvor ausgewählte Elektrofahrzeug ab.
- 5.8. Jedes Vertragsangebot des E-Mobilisten auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages für das laufende Kalenderjahr muss bis spätestens zum Ablauf des 31.10. über das THG-Portal gegenüber dem ADAC abgegeben werden.
- 5.9. Der ADAC entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme jedes konkreten Vertragsangebotes des E-Mobilisten. Der E-Mobilist hat keinen Anspruch auf Abschluss eines THG-Quotenvertrages.
- 5.10. Nach dem 31.10. durch den E-Mobilisten über das THG-Portal eingereichte Vertragsangebote für das laufende Kalenderjahr, werden vom ADAC nicht angenommen.
- 5.11. Der Vertragsschluss zwischen dem E-Mobilisten und dem ADAC erfolgt, wenn der E-Mobilist – in der Regel innerhalb von 5 (fünf) Kalendertagen – eine E-Mail vom ADAC erhält, mit der der ADAC das Vertragsangebot des E-Mobilisten für das jeweilige Elektrofahrzeug annimmt. Die E-Mail enthält auch den Text der jeweiligen ADAC THG-Bonus AGB.
- 5.12. Der Vertragsschluss erfolgt pro Elektrofahrzeug für ein Kalenderjahr, d.h. für jedes Elektrofahrzeug wird ein eigener THG-Quotenvertrag geschlossen.
- 5.13. Änderungen, Beschränkungen, die Einstellung des THG-Portals bzw. die Sperrung des Nutzer-Zugangs zum THG-Portal haben jedoch keinen Einfluss auf etwaige, wirksam abgeschlossene

THG-Quotenverträge. Deren Bestand richtet sich ausschließlich nach diesen ADAC THG-Bonus AGB.

- 5.14. Mit Vertragsschluss wird der ADAC vom E-Mobilisten als Dritter im Sinne von § 5 Absatz 2 der 38. BImSchV bestimmt und der E-Mobilist räumt dem ADAC damit sämtliche erforderlichen Rechte im Hinblick auf die Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr in Bezug auf das jeweilige Elektrofahrzeug ein. Der ADAC nimmt die Bestimmung als Dritten und die Rechtseinräumung an.
- 5.15. Sollten sich die rechtlichen Anforderungen zum Nachweis über die THG-Quote gegenüber dem Umweltbundesamt oder einer anderen Behörde ändern, wird der E-Mobilist die erforderlichen Informationen und Unterlagen unverzüglich an den ADAC übermitteln, spätestens jedoch, nachdem der ADAC den E-Mobilisten über die geänderten Anforderungen informiert hat.
- 5.16. Sollten sich die gesetzlichen Vorschriften oder Bestimmungen nach Vertragsschluss, jedoch mit Wirkung für bestehende THG-Quotenverträge ändern und für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr elektrischer Strom nicht mehr in dem Umfang wie vor der Änderung auf die Erfüllung der Treibhausgasquote angerechnet werden können, so kann der ADAC den betreffenden THG-Quotenvertrag nach billigem Ermessen anpassen und den THG-Bonus entsprechend den Änderungen der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen reduzieren. Dies gilt insbesondere, jedoch nicht abschließend, für die Regelungen zur Anrechenbarkeit elektrischen Stroms, der zur Verwendung in Straßenfahrzeugen mit Elektroantrieb aus nicht-öffentlichen Ladepunkten dem Netz entnommen wird und für die Schätzwerte der jeweiligen Fahrzeugklassen gemäß § 7 Abs. 3 der 38. BImSchV (im Folgenden: „**Schätzwert**“). Vorgenanntes gilt sinngemäß, wenn bei der Berechnung des Referenzwertes nach § 37a Absatz 4 Satz 3 BImSchG die energetische Menge elektrischen Stroms nach § 7 Absatz 1 und 3 der 38. BImSchV nicht mehr nach § 5 Absatz 3 der 38. BImSchV mit dem Faktor 3 multipliziert werden sollte. Wird nach Vertragsschluss ein neuer Schätzwert für eine bestimmte Fahrzeugklasse veröffentlicht mit Wirkung für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr, so gilt dieser neue Schätzwert als Grundlage für die Berechnung des THG-Bonus für diese Fahrzeugklasse. Tritt nach Vertragsschluss ein neuer Faktor nach § 5 Absatz 3 der 38. BImSchV in Kraft, so gilt dieser neue Faktor ab Inkrafttreten als Grundlage für die Berechnung des THG-Bonus für die jeweilige Fahrzeugklasse. Der ADAC wird den E-Mobilisten unverzüglich über eine solche Anpassung informieren.
- 5.17. Sollte das Umweltbundesamt die THG-Quote für ein Elektrofahrzeug nicht bescheinigen, so hat der E-Mobilist keinen Anspruch auf den THG-Bonus. Der ADAC überträgt die ihm eingeräumten Rechte (Ziffer **5.14**) auf Wunsch an den E-Mobilisten zurück.
- 5.18. Der ADAC ist berechtigt, weitere Dritte im Sinne von § 5 Absatz 2 der 38. BImSchV zu bestimmen und diesen die THG-Quoten des E-Mobilisten zum Zweck des Weitervertriebs zu veräußern. Der E-Mobilist bevollmächtigt den ADAC hierzu ausdrücklich.

6. Bescheinigung der THG-Quote durch das Umweltbundesamt, Überprüfung der Bankdaten, Folgen bei negativem Bescheid des Umweltbundesamtes

- 6.1. Nach Abschluss des THG-Quotenvertrages und Vorliegen sämtlicher notwendiger Unterlagen und Informationen wird der ADAC im eigenen Namen die Bescheinigung der THG-Quote für das jeweilige Elektrofahrzeug für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr beim Umweltbundesamt beantragen. Hierüber informiert der ADAC den E-Mobilisten.
- 6.2. Über den Fortschritt der Prüfung informiert der ADAC den E-Mobilisten. Zudem kann sich der E-Mobilist jederzeit im Login-Bereich seines THG-Accounts informieren.
- 6.3. Nach Vorliegen des Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt wird der ADAC den E-Mobilisten hierüber unverzüglich informieren.
- 6.4. Im Falle eines positiven Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt (d. h. der Bescheinigung der THG-Quote) und Information gem. Ziffer **6.3** hat der E-Mobilist seine Bankdaten im THG-Portal zu überprüfen. Sollte die Bankverbindung nicht mehr aktuell sein, so hat der E-Mobilist diese unverzüglich anzupassen, siehe Ziffer **4.7**.
- 6.5. Im Falle eines negativen Prüfungsergebnisses durch das Umweltbundesamt (d. h. die THG-Quote wird nicht bescheinigt) teilt der ADAC dem E-Mobilisten die entsprechenden Gründe mit, soweit das Umweltbundesamt diese seinerseits dem ADAC mitgeteilt hat. Der E-Mobilist hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Auszahlung des THG-Bonus (vgl. Ziffer **5.17**).

7. Auszahlung, Nachweispflichten, Recht der Rückforderung

- 7.1. Mit Vorliegen der Bescheinigung (Eingang beim ADAC) der THG-Quote durch das Umweltbundesamt und der Mitteilung des ADAC an den E-Mobilisten über deren Eingang beim ADAC (Ziffern 6.3, 6.4 und 7.1) entsteht der Anspruch des E-Mobilisten auf Auszahlung des für das jeweilige Elektrofahrzeug vereinbarten THG-Bonus.
- 7.2. Der Auszahlungsanspruch des E-Mobilisten nach Ziffer **7.1** wird, sofern die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes vereinbaren, fällig 6 Monate mit Wirkung zum Monatsende ab dem Datum der Mitteilung des ADAC an den E-Mobilisten, dass die positive Bescheinigung des Umweltbundesamtes erfolgt ist. Zahlungsziel für die Überweisung auf das im THG-Portal hinterlegte Bankkonto (IBAN) sind der Tag nach Eintritt der Fälligkeit.
- 7.3. Die jeweils anfallenden Auszahlungen der THG-Boni werden – sofern nicht anders vereinbart – gem. Ziffer 7.2 ohne Abzug, jedoch zzgl. Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz überwiesen.
- 7.4. Mit der Speicherung der Abrechnungsdaten zu Beweis Zwecken und/oder im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten ist der E-Mobilist einverstanden.
- 7.5. Der ADAC behält sich vor, aus Compliance-Gründen die Identität des E-Mobilisten bzw. der für ihn handelnden Personen sowie die Berechtigung vor Auszahlung zu prüfen. Der ADAC ist berechtigt, bei nicht bestätigter Identität oder nicht nachgewiesener Berechtigung die Auszahlung zu verweigern.
- 7.6. Im Falle falscher Identität, fehlender bzw. nicht nachgewiesener Berechtigung, Zuviel- oder Doppeltauszahlung(en) ist der ADAC befugt, einen bereits ausgezahlten Geldbetrag vom E-Mobilisten zurückzufordern. Entsprechendes gilt im Fall des Rücktritts des ADAC (Ziffer **8**).

7.7. Der ADAC ist berechtigt, ihm zustehende Forderungen gegen Auszahlungsansprüche des E-Mobilisten aufzurechnen.

8. Rücktritt THG-Quotenvertrag

8.1. Der ADAC ist zum Rücktritt von einem THG-Quotenvertrag (Ziffer 5) berechtigt, wenn der E-Mobilist eine wesentliche Pflicht aus diesem verletzt, insbesondere wenn:

- a) der E-Mobilist gegen seine Zusicherung aus Ziffer **4.9** verstößt bzw. falsche Angaben macht, die dazu führen, dass die hierin genannten Voraussetzungen für den wirksamen Abschluss eines THG-Quotenvertrages nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- b) der E-Mobilist entgegen seinen Angaben gar nicht über das Recht zur Geltendmachung und Vermarktung der THG-Quote verfügbungsbefugt ist oder es sich nicht um ein quotenberechtigtes Elektrofahrzeug handelt, oder
- c) der E-Mobilist entgegen seiner Zusicherung, für das vertragsgegenständliche Kalenderjahr und für das jeweilige vertragsgegenständliche Elektrofahrzeug bereits eine andere Person oder ein Unternehmen als Dritten bestimmt hat, an seiner Stelle am THG-Quotenhandel teilzunehmen.

8.2. Bevor der ADAC von einem THG-Quotenvertrag zurücktreten kann, hat er dem E-Mobilisten eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung zu setzen. Ist die Leistung oder Nacherfüllung des E-Mobilisten nicht innerhalb der Nachfrist erfolgreich, ist der ADAC zum Rücktritt berechtigt. Die Fristsetzung ist insbesondere in den Fällen der Ziffer **8.1** entbehrlich.

8.3. Der E-Mobilist ist seinerseits nur zum Rücktritt vom THG-Quotenvertrag berechtigt, wenn der ADAC eine wesentliche Pflicht aus dem THG-Quotenvertrag schwerwiegend verletzt und diese Vertragsverletzung nicht binnen, angemessener Nachfrist zur Leistung oder Nacherfüllung vom ADAC geheilt wird.

9. Haftung des ADAC

9.1. Für Schäden, die durch den ADAC oder durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich verursacht wurden, haftet der ADAC unbeschränkt.

9.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der ADAC nur:

- a) unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Sach- oder Vermögensschäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des THG- Quotenvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der E-Mobilist regelmäßig vertraut und vertrauen darf) der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden,
- c) für den Verlust von Daten insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der E-Mobilist unterlassen hat, angemessene Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem

Aufwand wiederhergestellt werden können.

- 9.3. Die Haftung des ADAC nach Ziffer 9.2 sowie für durch den ADAC oder durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig verursachten Schäden ist insgesamt maximal begrenzt auf einen Betrag in Höhe der Summe, die den an den E-Mobilisten im dem Schadensereignis vorangehenden 12-Monatszeitraum durch den ADAC ausgezahlten THG-Boni entspricht.
- 9.4. Die sich aus Ziffern **9.2** und 9.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Falle von Arglist, bei der Übernahme von Garantien oder einer sonstigen verschuldensunabhängigen Haftung oder wenn Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind.
- 9.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des ADAC.

10. Datenschutz

Die Datenschutzzinformation des ADAC ist jederzeit über den Link „Datenschutzzinformation“ in druckbarer Form abrufbar.

11. Kommunikation und Sprache

- 11.1. Sämtliche Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem ADAC und dem E-Mobilisten erfolgt auf elektronischem Weg über das THG-Portal, sofern in diesen AGB nichts anderes geregelt ist oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben.
- 11.2. Die Vertragssprache ist deutsch.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schlussbestimmungen

- 12.1. Der THG-Quotenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.2. Erfüllungsort sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem THG-Quotenvertrag ist München. Der ADAC ist daneben berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des E-Mobilisten zu klagen.
- 12.3. Sämtliche Nebenabreden, Änderungen oder Erklärungen an oder im Zusammenhang mit dem THG-Quotenvertrag bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Textformabrede.
- 12.4. Eine teilweise oder vollständige Übertragung der Rechte des E-Mobilisten aus dem THG-Quotenvertrag mit dem ADAC auf Dritte ist ausgeschlossen.
- 12.5. Zur Aufrechnung gegenüber dem ADAC ist der E-Mobilist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen berechtigt.
- 12.6. Änderungen dieser ADAC THG-Bonus AGB werden dem E-Mobilisten durch den ADAC schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der E-Mobilist solchen Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als

vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird der E-Mobilist im Falle der Änderung der ADAC THG-Bonus AGB gesondert hingewiesen.

- 12.7. Sollte eine Bestimmung dieser ADAC THG-Bonus AGB oder des THG-Quotenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB und des Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine bloße Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

Stand: November 2023